

Impfpflicht in der Zahnarztpraxis

Nach nun zwei Jahren Pandemie wurde sie also beschlossen, die viel diskutierte Impfpflicht gegen COVID-19 für Personengruppen, die im Gesundheitssektor tätig sind. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf alle Zahnarztpraxen. Die neue Regelung findet sich in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfsG). Ab dem 15. März 2022 müssen Mitarbeiter/-innen in Zahnarztpraxen entweder geimpft oder genesen sein, um ihre Tätigkeit in der Zahnarztpraxis weiter ausüben zu dürfen. Welche Folgen ergeben sich für Beschäftigte und Praxisinhaber/-innen?

Bildquelle: © nitpicker | Shutterstock.com



Wer ist von der Impfpflicht erfasst?

In § 20a IfsG ist genau aufgezählt, welche Personengruppen von der Impfpflicht bzw. dem Genesenennachweis betroffen sind. Das Personal in Zahnarztpraxen gehört eindeutig dazu. Sie müssen ab dem 15. März 2022 entweder geimpft oder genesen sein. Dabei kommt es auch lediglich darauf an, dass die Personen in den genannten Einrichtungen vor Ort tätig sind, unabhängig von der Art und Häufigkeit der dortigen Tätigkeit. Es spielt daher auch keine Rolle, ob die jeweiligen Mitarbeiter/-innen unmittelbaren Patientenkontakt haben oder ob sie in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Praxis stehen. Die Neuregelung betrifft also nicht nur Zahnärzte/-innen und Zahnmedizinische Fachangestellte, sondern gleichermaßen auch Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Reinigungskräfte und Auszubildende in der Praxis. Auch externe Dienstleister, die nicht nur zeitlich ganz vorübergehend, also nur je-

weils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum in der Praxis tätig sind, sind erfasst.

Ausgenommen sind lediglich Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch ärztliches Zeugnis belegen. Dabei handelt es sich allerdings um sehr spezielle Einzelfälle. Laut Robert Koch-Institut gibt es nur sehr wenige Gründe, die gegen eine Impfung sprechen. Vor allem ist eine medizinische Kontraindikation, z. B. bei einer akuten behandlungsbedürftigen Erkrankung mit hohem Fieber, nicht zwangsläufig von Dauer.

Bis wann muss welcher Nachweis erbracht sein?

Praxisinhaber/-innen müssen sich bis zum 15. März 2022 einen gültigen Nachweis über die vollständige Impfung oder

Genesung vorlegen lassen. Personen mit einer medizinischen Kontraindikation müssen entsprechend bis zum 15. März 2022 das ärztliche Zeugnis hierüber vorlegen. Die Nachweise sind zu kontrollieren und auch zu dokumentieren.

Fehlt es an einem rechtzeitigen Nachweis oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, müssen Praxisinhaber/-innen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren und dorthin die konkreten, personenbezogenen Daten der entsprechenden Personen übermitteln.

Mit dem einmaligen Nachweis ist es allerdings auch nicht getan. Vielmehr bedarf es auch noch über den 15. März 2022 hinaus einer kontinuierlichen Überwachung durch die Praxis. Verliert der Impf- oder Genesenennachweis nämlich durch Zeitablauf seine Gültigkeit, müssen die Betroffenen aufgefordert werden, innerhalb eines Monats einen gültigen Nachweis vorzulegen.

Praxistipp

Corona wird uns weiter beschäftigen und stellt Zahnarztpraxen vor weitere Herausforderungen. Zukünftig müssen alle Mitarbeiter/-innen in Zahnarztpraxen gültige Impf- oder Genesenennachweise vorlegen, um weiterhin vertragsgemäß beschäftigt werden zu können. Ausgenommen sind lediglich Personen mit einer ärztlich attestierten medizinischen Kontraindikation, was allerdings nur spezielle Einzelfälle betreffen dürfte und nicht zwangsläufig auf Dauer Bestand hat. Praxisinhaber/-innen müssen die Nachweise kontrollieren, dokumentieren und regelmäßig auf Aktualität prüfen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgelder, bei Falschangaben sogar Strafen. Zahnarztpraxen sind daher gut beraten, sich hier gründlich vorzubereiten und dazu auch rechtlichen Rat einzuholen.

Was passiert bei Impfverweigerungen oder Fälschungen?

Praxisinhaber/-innen dürfen nicht immunisierte Mitarbeiter/-innen in der Praxis nicht beschäftigen, umgekehrt dürfen Beschäftigte ohne Vorlage des Immunnachweises ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig, was mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 EUR pro Fall geahndet werden kann. Gleiches gilt für Beschäftigte, die Nachweise fälschen oder Beschäftigungsverbote missachten. Ein gefälschter Impf- oder Genesenennachweis sowie auch unrichtige

ärztliche Zeugnisse führen sogar zur Strafbarkeit.

Weiterhin können arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Wird kein Statusnachweis vorgelegt oder bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit, sind Praxisinhaber/-innen verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter/-innen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das dann eine ärztliche Untersuchung anordnen kann und über ein Beschäftigungsverbot entscheidet. Ungeimpfte dürfen nämlich ab dem 16. März 2022 nur noch so beschäftigt werden, dass dies mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren ist. In Betracht kommt daher allenfalls eine isolierte Tätigkeit, z. B.

im Homeoffice. Sofern eine solche Möglichkeit wegen der Art der Beschäftigung oder aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, was gerade im Bereich der Patientenbehandlung in Zahnarztpraxen oft zutreffen wird, kann dies eine unbezahlte Freistellung oder auch eine personenbedingte Kündigung nach sich ziehen.



Jennifer Jessie

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Im Atzelnest 5
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 13 99 60
Fax: 06172 13 99 66
www.medizinanwaelte.de
www.facebook.com/Medizinanwaelte